



Checkliste für den Spielbetrieb

Vor dem Spieltag

- Terminvereinbarung:
 - Nach Rahmenterminplan des Ligaobmanns
 - Sofern Termine nicht vom Ligaobmann festgelegt: Heimverein schlägt Gastverein Termine vor und meldet sie **nach Zustimmung des Gastes** an den Ligaobmann
 - Freundschaftsspiele: Antrag an die **Ligaobleute beider Vereine** 20 Tage vor dem Spiel (BSO §107)
 - Terminmeldung/Abstimmung mit SRO empfohlen
- Einladung:
 - Bis 10 Tage vor dem Spiel (BSO §91) **schriftlich (Post/Email)**, Kopie an Ligaobmann
 - Hinweis auf Kunstrasenplatz (BSO §79)

Vor dem Spiel

- Platzaufbau (BSO §77/Regelwerk §1)
- Umkleiden für Gegner und Schiedsrichter, mit angemessener Duschgelegenheit
- Spielberichtsbogen (§98 BSO) zum Passcheck (30 Minuten vor Spielbeginn)
 - Nach Trikotnummer sortiert
 - Unterschrieben
 - A-Spieler gekennzeichnet
 - Pässe sind beim Passcheck vorzulegen (ohne Pass kein Spiel!)
 - Nachmeldung von Spielern nach Passcheck bis zum Cointoss, und danach (nur) zur Halbzeit möglich (BSO §101)
 - Spieler der 2. Mannschaft bei Spielen der ersten Mannschaft mit einer „2“ vor den A-Kennzeichnungsfeld vermerken
- Passcheck (BSO §102.2)
 - Der Hauptschiedsrichter informiert beide Vereine über Ort und Zeitpunkt beider Passchecks
 - Jeder Verein hat das Recht (aber nicht die Pflicht), beim Passcheck des Gegners zu kontrollieren. Ist er vorhanden, unterschreibt er den Spielberichtsbogen. Nach der Unterschrift (oder bei Nichtanwesenheit) ist kein Einspruch mehr gegen Angaben im Spielberichtsbogen möglich. Die

- Schiedsrichter müssen keinen Vertreter des anderen Vereins holen, wenn Ort und Zeitpunkt des Passchecks bekannt gegeben wurden.
- Beanstandungen sind vor der Unterschrift zu melden und vom Schiedsrichter im Bemerkungsfeld einzutragen (BSO §102.2).
 - Der Schiedsrichter zeichnet den Spielberichtsbogen nach dem Passcheck gegen (§102.1).
 - Spieler müssen sich ausweisen können (BSO §50)
- Ein Spiel muss um bis zu einer Stunde verzögert werden, falls Umstände eintreten, die den Beginn des Spiels unmöglich machen, aber innerhalb einer Stunde beseitigt werden können (§93 BSO). Beispiele:
 - Nichtverfügbarkeit des Platzes
 - Unterschreitung der Mindestspielstärke
 - Fehlen von Schiedsrichtern (mindestens 3 sind erforderlich, BSO §113)
 - AFCVBB/Sachsen: Dem Schiedsrichter ist beim Passcheck eine ausgefüllte Coaches-Erklärung zu überreichen (Vordruck im Downloadbereich des AFCVBB).
Andere Verbände: Dem Schiedsrichter ist zu versichern, dass die Spieler ordnungsgemäß ausgerüstet sind (§102.4).
 - Chaincrew: 3 Personen, unterwiesen (§77 BSO) und "geeignet" (§146.14 BSO)
 - AFCVBB/AFVS/AFCV M-V: mindestens 14 Jahre alt
 - nach Möglichkeit für alle Heimspiele eines Vereins dieselben Personen
 - Balljungen: Im Bereich des AFCVBB, AFVS und AFCV M-V ist der Heimverein verpflichtet, 2 Balljungen zu stellen
 - Schiedsrichterverpflegung; Der Heimverein ist nach BSO nicht verpflichtet die Schiedsrichter zu verpflegen, es ist allerdings üblich, den Schiedsrichtern Getränke (in ausreichender Menge) zur Verfügung zu stellen

Während des Spiels

- Ein Spielabbruch ist nur durch den Referee möglich, nicht durch eins der Teams (§27 BSO)
- Die verbleibende Spielzeit kann im gemeinsamen Einverständnis des Hauptschiedsrichters mit **beiden** Coaches verkürzt werden (Regelwerk §3 Abschnitt 2.2)
- Ein Tausch von Nummern ist möglich, Schiedsrichter und gegnerischer Trainer müssen informiert werden

Nach dem Spiel

- Bezahlung der Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten nach Abpfiff (§105.2 BSO)
 - passend (Beträge erfragen) oder in kleinen Scheinen
- Ergebnismeldung an den Ligaobmann
- Spielberichtsbögen müssen **am nächsten Werktag** an den Ligaobmann geschickt werden (BSO §105.1)
- Werden Spieler des Platzes verwiesen, müssen die Pässe unverlangt sofort an den zuständigen Ligaobmann eingeschickt werden (§126 BSO)
- Nach schweren Verletzungen muss eine Unfallmeldung erstellt werden (Formular als Download beim zuständigen LSB)

Spielabsagen

- Wird die Mindestspielstärke unterschritten, **sind aber von beiden Teams mindestens 22 Spieler spielfähig**, kann ohne weitere Genehmigung ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden (BSO §97). Sonst ist nur ein Scrimmage möglich.
- Schiedsrichter müssen auch bei ausgefallenen Spielen bezahlt werden, sofern sie angereist sind
- Über Bespielbarkeit oder Unbespielbarkeit des Platzes entscheidet einzig und allein der Platzwart
- Wird ein Spiel schuldhaft abgesagt (kein Nachweis von genügend Attesten im Sinn von BSO §25.6), so wird das Spiel gewertet (BSO §25) und der schuldige Verein hat dem anderen Verein ggf. entstehende Kosten zu erstatten (BSO §97),

Sonstiges

- **Passentwertungen:** Pässe von nicht mehr aktiven Spielern können zurückgegeben werden (BSO §66), die Pässe zählen nach einer Karenzzeit von einem Spiel als nicht ausgestellt
- **Rechtsweg:** Gegen Strafen, die von Ligaobleute und anderen Gremien ausgesprochen werden, ist ein Einspruch möglich, sofern es sich nicht um ein Bagatellvergehen gem. BSO §141 handelt. Der zugestellte Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in dem dargelegt wird wie ein Einspruch einzulegen ist. Die genannten Fristen beginnen am 2. Werktag nach Aufgeben des Beschlusses (BSO §142).

Erstellt von Thomas Langkamm
Stand 10.03.2012